

KURZFASSUNG DER ERGEBNISSE ZUR STUDIE

MÖGLICHKEITEN DES STAATSBÜRGERSCHAFTSERWERBS DURCH FREMDE IN ÖSTERREICH

Martin Stiller

Gefördert durch den
AMIF der Europäischen Union

 **Bundesministerium
Inneres**

Martin Stiller

KURZFASSUNG DER ERGEBNISSE ZUR STUDIE

**MÖGLICHKEITEN DES STAATSBÜRGERSCHAFTS-
ERWERBS DURCH FREMDE IN ÖSTERREICH**

Die Meinungen, die in dieser Studie geäußert werden, sind die des Autors und reflektieren nicht unbedingt die Position des österreichischen Bundesministeriums für Inneres, der Europäischen Kommission und/oder der Internationalen Organisation für Migration (IOM). Die verwendeten Bezeichnungen und die Darstellung von Material in der gesamten Studie bedeuten keinerlei Stellungnahme seitens der IOM bezüglich des rechtlichen Status eines Landes, eines Territoriums, einer Stadt oder Region, dessen Behörden oder hinsichtlich ihrer Grenzen.

IOM ist dem Prinzip verpflichtet, dass menschenwürdige und geregelte Migration den MigrantInnen und der Gesellschaft zugutekommt. Als zwischenstaatliche Organisation zielt IOM gemeinsam mit ihren PartnerInnen in der internationalen Gemeinschaft darauf ab, Unterstützung bei der Bewältigung von operationellen Migrationsherausforderungen anzubieten, das Verständnis über Migration zu erhöhen, soziale und ökonomische Entwicklung durch Migration zu fördern sowie die Menschenwürde und das Wohlergehen von MigrantInnen aufrechtzuerhalten.

Druck: kollegger.pro
Für den Druck wurde umweltfreundliches Papier verwendet.

Herausgeber:
Nationaler Kontaktpunkt Österreich im
Europäischen Migrationsnetzwerk

Internationale Organisation für Migration,
Landesbüro für Österreich
Nibelungengasse 13/4 1010 Wien
Tel.: +43 1 585 33 22 0
E-Mail: iomvienna@iom.int, emnaustria@iom.int
Internet: www.austria.iom.int, www.emn.at

© Dezember 2019, Internationale Organisation für Migration (IOM)

Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil dieser Publikation darf ohne schriftliche Erlaubnis des Herausgebers in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, elektronische Datenträger, oder in einem anderen Verfahren) reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet werden.

ZUSAMMENFASSUNG

Österreichs reguläres Einbürgerungsverfahren gilt als eines der striktesten der Welt. Vor allem seit 1998 wurden die Einbürgerungsregelungen stetig verschärft (Reichel, 2011:94). So wurden beispielsweise 1998 die Verleihungshindernisse teilweise strenger und der Nachweis von Sprachkenntnissen eingeführt. Im Jahr 2006 wurde unter anderem der Nachweis des gesicherten Lebensunterhalts erheblich erschwert und im Jahr 2011 die Nachweise der Sprachkenntnis weiter verschärft. 2018 wurde die Wartefrist für die Verleihung der Staatsbürgerschaft an Asylberechtigte von 6 Jahren auf 10 Jahre angehoben. Ebenso wurden im Juli 2018 die mit der Antragstellung und Verleihung der Staatsbürgerschaft verbundenen Bundesgebühren um 14 Prozent erhöht (Heilemann, 2019:41).

Wenngleich der Wert der österreichischen Staatsbürgerschaft nicht unterschätzt werden sollte und der österreichische Reisepass nach Einschätzung einer auf den Staatsbürgerschaftserwerb spezialisierten internationalen Kanzlei eine „ausgezeichnete Reputation“ hat und daher zu den „besten Reisedokumenten der Welt“¹ zählt, so scheinen die restriktiven Einbürgerungsvoraussetzungen eher dazu zu führen, dass die österreichische Staatsbürgerschaft eher weniger häufig beantragt wird. Die Einbürgerungsquote in Österreich lag im Jahr 2017 mit 0,7 Prozent deutlich unter dem europäischen Durchschnitt von 2,4 Prozent. Damit belegte Österreich im Vergleich der 28 Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) lediglich den 26. Platz.

Der Blick auf die Staatsangehörigkeit jener Personen, die in den Jahren 2014 bis 2018 eingebürgert wurden, zeigt eine stabile Entwicklung. Bei den Drittstaatsangehörigen standen Bosnien und Herzegowina, die Türkei und Serbien auf den Plätzen eins bis drei. Einzige Ausnahme ist das Jahr 2017, in dem Kosovo² an dritter Stelle stand. Bei den EU-Staatsangehörigen waren es Rumänien und Deutschland gefolgt von Kroatien beziehungsweise Ungarn. Im Hinblick auf Geschlecht und Alter zeigt sich, dass in den Jahren 2014 bis 2018 in Österreich eingebürgerte Personen überwiegend weiblich und im Haupterwerbsalter waren, wobei – im Vergleich zu Drittstaatsangehörigen – der Anteil der Mädchen/Frauen unter EU-Staatsangehörigen höher und der Anteil der Personen im Haupterwerbsalter niedriger

war: So waren durchschnittlich 52 Prozent der eingebürgerten Drittstaatsangehörigen und 61 Prozent der eingebürgerten EU-Staatsangehörigen weiblich und 60 Prozent der Drittstaatsangehörigen sowie 58 Prozent der EU-Staatsangehörigen zwischen 20 und 64 Jahre alt.³

Die Verleihung der Staatsbürgerschaft erfordert in den meisten Fällen die Erfüllung einer ganzen Reihe an allgemeinen Voraussetzungen. Zu diesen allgemeinen Verleihungsvoraussetzungen zählt in den meisten Fällen etwa ein *rechtmäßiger* und *ununterbrochener* Mindestaufenthalt in Österreich oder der Nachweis von ausreichenden Deutschkenntnissen. Außerdem sind Grundkenntnisse der demokratischen Ordnung und der sich daraus ableitbaren Grundprinzipien sowie der Geschichte Österreichs und des jeweiligen Bundeslandes eine Voraussetzung für jegliche Verleihung der Staatsbürgerschaft. Zusätzlich müssen Fremde, die die österreichische Staatsbürgerschaft anstreben, nachweisen, dass sie sich bis zur Antragstellung angemessen verhalten haben und nicht negativ auffällig wurden. Ein weiteres entscheidendes Kriterium für die Staatsbürgerschaftsverleihung ist die finanzielle Situation der antragstellenden Person. Die österreichische Staatsbürgerschaft darf nämlich nur verliehen werden, wenn der Lebensunterhalt der fremden Person entweder hinreichend gesichert ist oder der Lebensunterhalt zwar nicht oder nicht in ausreichendem Maße gesichert ist, die betroffene Person die Gründe dafür aber nicht zu verantworten hat. Im Jahr 2017 war ein jährlich verfügbarer Nettoebetrag von mindestens rund EUR 13.200 nötig, um den gesetzlichen Vorgaben zum gesicherten Lebensunterhalt zu entsprechen.

Nach österreichischer Rechtslage stellt der Erhalt der Staatsbürgerschaft den „Endpunkt eines umfassenden Integrationsprozesses“ dar. Dieser „Integration vor Einbürgerung“-Politik nach, sollen einbürgerungswillige Personen also zuerst ihre Integrationsleistung erbringen. Diese soll bereits während des für den Staatsbürgerschaftserwerb nötigen – und je nach Erwerbsgrund unterschiedlich langen – Mindestaufenthalts in Österreich erfolgen. Aufgrund der Integration vor der Staatsbürgerschaftsverleihung sollten die neu eingebürgerten Personen bereits gute Grundkenntnisse über ihre Rolle als (EU-)BürgerIn haben.

1 Henley & Partners, *Austrian Citizenship*, verfügbar auf www.henleyglobal.com (Zugriff 30. Oktober 2019).

2 Der Verweis auf Kosovo ist im Sinne der Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zu verstehen.

3 Statistik Austria, *STATcube – Einbürgerungen*, verfügbar auf <https://statcube.at> (exportiert am 2. Oktober 2019).

Vergleicht man die Rechtspositionen zwischen österreichischen StaatsbürgerInnen und fremden Personen, die sich in Österreich lediglich langfristig beziehungsweise dauerhaft aufhalten, zeigt sich das Wahlrecht als wesentlicher Unterschied. Mit dem Erwerb der Staatsbürgerschaft wird unter anderem die umfassende politische Mitbestimmung in Österreich möglich. Ein weiterer wesentlicher Unterschied zwischen fremden Personen und österreichischen StaatsbürgerInnen besteht darin, dass österreichischen StaatsbürgerInnen das Recht auf Wiedereinreise nach Österreich nicht entzogen werden darf. Hingegen kann Fremden, die lediglich über einen Aufenthaltstitel verfügen, dieser Titel – und damit das Recht zur Wiedereinreise – unter Umständen entzogen werden. Mit dem Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft sind aber nicht nur Rechte, sondern auch Verpflichtungen verbunden. Zu diesen Verpflichtungen

zählen beispielsweise die Wehrpflicht und die Mitwirkung an der Gerichtsbarkeit.

Zur Erlassung von Bescheiden in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft ist in Österreich die Landesregierung zuständig, bei der daher auch der Antrag zu stellen ist. Die statistischen Aufzeichnungen für das Jahr 2018 zeigen, dass in Österreich insgesamt 9.450 Personen eingebürgert wurden.⁴ In Wien wurden mit Abstand die meisten Personen eingebürgert, die wenigsten im Burgenland. Die im Zusammenhang mit der Beantragung und Verleihung der Staatsbürgerschaft anfallenden Bundesgebühren sind österreichweit einheitlich, die mit der Verleihung der Staatsbürgerschaft verbundene Landesverwaltungsabgabe variiert hingegen je nach Bundesland. Im internationalen Vergleich sind die mit dem Staatsbürgerschaftserwerb in Österreich verbundenen Gebühren und Abgaben ausgesprochen hoch und zählen zu den höchsten in Europa (Stadlmair, 2017:73).

⁴ Statistik Austria, *Einbürgerungen*, verfügbar auf www.statistik.at (Zugriff 13. November 2019).

INHALTSVERZEICHNIS

ZUSAMMENFASSUNG	5
ÜBER DIESE BROSCHÜRE	8
1. EINLEITUNG	9
1.1 Ziele der Studie	9
1.2 Historischer, rechtlicher und statistischer Kontext	9
1.3 Österreichisches Modell – Integration vor Staatsbürgerschaftsverleihung	10
1.4 Jüngste nationale Entwicklungen im Staatsbürgerschaftsrecht	10
2. ERWERB DER STAATSBÜRGERSCHAFT	11
2.1 Staatsbürgerschaftsverleihungen nach allgemeinen Regeln	11
2.2 Staatsbürgerschaftsverleihungen nach besonderen Regeln	13
2.3 Staatsbürgerschaftserwerb durch Anzeige	14
3. RECHTE UND PFLICHTEN DER NEUEN STAATSBÜRGERINNEN	15
4. DOPPELSTAATSBÜRGERSCHAFT	15
5. VERFAHREN ZUR VERLEIHUNG DER STAATSBÜRGERSCHAFT	16
5.1 Kosten im Zusammenhang mit der Staatsbürgerschaftsverleihung	16
5.2 Verfahrensdauer	17
6. INTEGRATION AM ARBEITSMARKT	18
7. SCHLUSSFOLGERUNG	18
8. AUSWAHL DER VERWENDETEN QUELLEN	19

ÜBER DIESE BROSCHÜRE

Die vorliegende Broschüre ist eine gekürzte und zusammengefasste Version des österreichischen Beitrags zur Studie „Wege zur Staatsbürgerschaft für Drittstaatsangehörige in den EU-Mitgliedstaaten“ des Europäischen Migrationsnetzwerkes (EMN). Der ungekürzte nationale Bericht ist in deutscher und englischer Sprachversion auf der Homepage des Nationalen Kontaktpunkt Österreich im Europäischen Migrationsnetzwerk – www.emn.at – verfügbar.

Die staatsbürgerschaftsrechtlichen Erwerbsmöglichkeiten in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU)

werden im Synthesebericht „Pathways to citizenship for third-country nationals in EU Member States“ behandelt. Dieser Synthesebericht wird von der Europäischen Kommission voraussichtlich im Mai 2020 veröffentlicht und enthält die Ergebnisse aller an dieser Studie mitwirkenden Nationalen Kontaktpunkte im EMN. Dadurch gibt der Synthesebericht einen Überblick über die Situation in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Der Synthesebericht ist auf Englisch auf der Homepage des Nationalen Kontaktpunkt Österreich im Europäischen Migrationsnetzwerk – www.emn.at – verfügbar.



1. EINLEITUNG

1.1 Ziele der Studie

Diese im Rahmen des Europäischen Migrationsnetzwerks (EMN) durchgeführte Studie zielt darauf ab, die unterschiedlichen Konzepte der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) in Bezug auf den Staatsbürgerschaftserwerb von Drittstaatsangehörigen zu untersuchen und zu vergleichen. Im Rahmen der Studie werden die Einbürgerungsvoraussetzungen in den EU-Mitgliedstaaten sowie die Verfahren zur Feststellung, ob diese Voraussetzungen vorliegen, beleuchtet. Ebenso wird das Konzept der Doppel- beziehungsweise Mehrfachstaatsangehörigkeiten untersucht und es wird herausgearbeitet, inwieweit ein Zusammenhang zwischen der Einbürgerung und der Integrationspolitik der EU-Mitgliedstaaten besteht. Schließlich wird geklärt, ob die Einbürgerung den Endpunkt des Integrationsprozesses darstellt oder ob die Einbürgerung am Beginn der Integration steht. Im Bezug auf politische und gesetzliche Entwicklungen werden die Gegenwart ebenso wie die vergangenen fünf Jahre (2014–2018) berücksichtigt.

Der nationale Bericht Österreichs, der dieser Kurzfassung zugrunde liegt, ist Teil dieser EMN Studie. Der Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft ist nicht von der bisherigen Staatsangehörigkeit abhängig, sodass für Drittstaatsangehörige – mit allfälliger Ausnahme der Mindestaufenthaltsdauer – dieselben gesetzlichen Regelungen wie für EU-BürgerInnen gelten. Daher beschränken sich die Ausführungen im nationalen

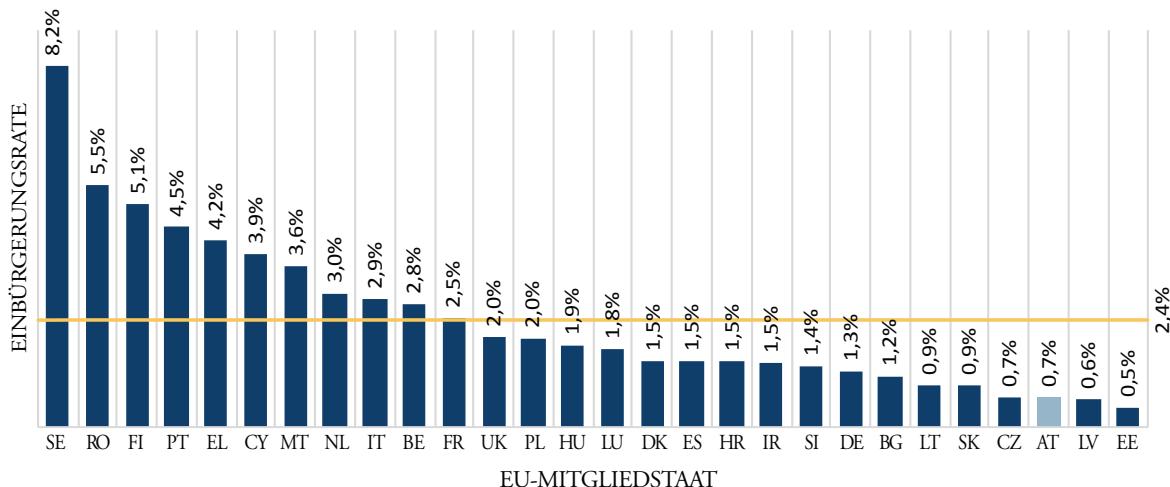
Bericht Österreichs nicht auf den Staatsbürgerschaftserwerb durch Drittstaatsangehörige, sondern beziehen sich allgemein auf den Staatsbürgerschaftserwerb durch fremde Personen.

1.2 Historischer, rechtlicher und statistischer Kontext

Die Staatsbürgerschaft in ihrer heutigen Form hat eine lange Geschichte, ihre Ursprünge gehen zurück bis in die griechische Antike. In Österreich wurde eine einheitliche Staatsbürgerschaft erstmals im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch 1811 (ABGB) vorgesehen.⁵ Heute ist in Österreich die wesentliche Rechtsquelle in staatsbürgerschaftsrechtlichen Angelegenheiten das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 (StbG).⁶

Bei dem grundsätzlich möglichen Wechsel von einer bestehenden Staatsangehörigkeit zu einer anderen Staatsangehörigkeit sind die nationalen Gesetze zu berücksichtigen. Dementsprechend ist die Einbürgerung in manchen Staaten relativ leicht möglich, in anderen Staaten bestehen hingegen restriktive Einbürgerungsgesetze. Österreichs reguläres Einbürgerungsverfahren gilt als eines der striktesten der Welt. Diese restriktiven Einbürgerungsvoraussetzungen scheinen dazu zu führen, dass die österreichische Staatsbürgerschaft eher weniger häufig beantragt wird. Die Einbürgerungsquote in Österreich lag im Jahr 2017 mit 0,7 Prozent deutlich unter dem europäischen Durchschnitt von 2,4 Prozent (siehe Abbildung 1).

Abbildung 1: Einbürgerungsrate in den EU-Mitgliedstaaten im Jahr 2017



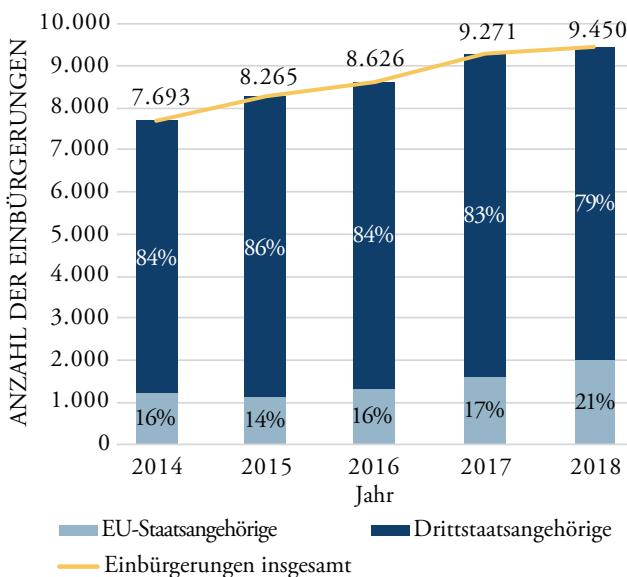
Quelle: Eurostat, eigene Darstellung.

5 § 28 ABGB. Vgl. auch Bauböck und Cinar, 2001:255.

6 BGBl. Nr. 311/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 96/2019.

Die Anzahl der Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft im Zeitraum 2014 bis 2018 erworben haben, ist kontinuierlich gestiegen. Waren es 2014 noch 7.693 Personen, so wurden 2018 bereits 9.450 Personen eingebürgert (+23%). Die Einbürgerungsrate blieb im Gegensatz zur absoluten Anzahl der Einbürgerungen allerdings über die Jahre 2014 bis 2018 konstant bei 0,7 Prozent. Im Untersuchungszeitraum wurden in Österreich größtenteils Drittstaatsangehörige eingebürgert. Ihr Anteil an allen Einbürgerungen war relativ stabil und lag im Zeitraum 2014 bis 2018 bei durchschnittlich 83 Prozent. Zuletzt machte der Anteil eingebürgeter EU-Staatsangehöriger 21 Prozent aller Einbürgerungen in Österreich aus (siehe Abbildung 2).

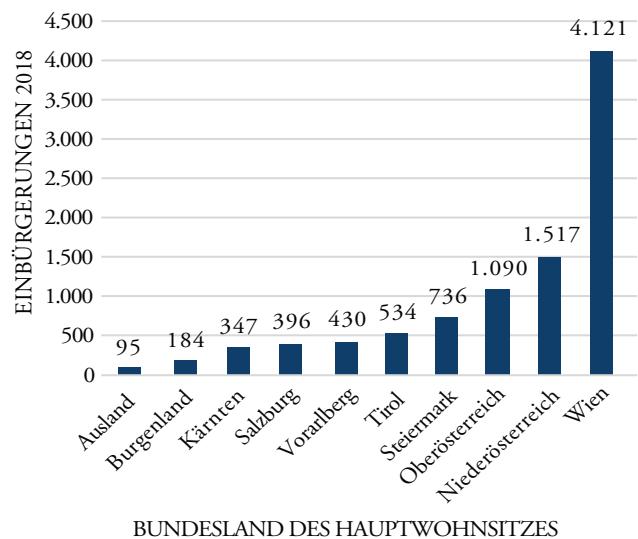
Abbildung 2: Einbürgerungen in Österreich von 2014 bis 2018, aufgeschlüsselt nach Staatsangehörigkeitsgruppen (absolut)



Quelle: Statistik Austria, eigene Darstellung.

Von den im Jahr 2018 insgesamt 9.450 eingebürgerten Personen wurden in Wien mit 4.216 Personen⁷ – das entspricht fast 45 Prozent der österreichweiten Einbürgerungen – die mit Abstand meisten Einbürgerungen vorgenommen. Das Burgenland bürgerte im Jahr 2018 mit 184 Personen am wenigsten Personen ein (Abbildung 3).

Abbildung 3: Eingebürgerte Personen nach Bundesland beziehungsweise Ausland im Jahr 2018



Quelle: Statistik Austria, eigene Darstellung.

1.3 Österreichisches Modell – Integration vor Staatsbürgerschaftsverleihung

In Österreich stellt der Erhalt der Staatsbürgerschaft nach der Intention des Gesetzgebers den „Endpunkt eines umfassenden Integrationsprozesses“ dar (§ 2 Abs. 2 Integrationsgesetz – IntG). Diese Überlegung spiegelt sich seit gut 20 Jahren im Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 wider und soll integrationsmotivierend wirken. Integration soll daher bereits während des für den Staatsbürgerschaftserwerb nötigen – und je nach Erwerbsgrund unterschiedlich langen – Mindestaufenthalts in Österreich erfolgen. Staatsbürgerschaftserwerbende Personen müssen sich daher um die Integration und Einbürgerung entsprechend bemühen. Ihnen soll damit vermittelt werden, dass sie ohne entsprechende Integrationsleistungen zur Erreichung dieser Einbürgerungskriterien nicht die österreichische Staatsbürgerschaft bekommen können.⁸ Diese „Integration vor Einbürgerung“-Politik ist Gegenstand von Kritik, da die Integration von Seiten der Mehrheitsgesellschaft und wohl auch von der Selbstwahrnehmung der neuen StaatsbürgerInnen durch den Staatsbürgerschaftserwerb keineswegs abgeschlossen ist.⁹

1.4 Jüngste nationale Entwicklungen im Staatsbürgerschaftsrecht

Staatsbürgerschaftsrechtlichen Regelungen kommt „eine eminente politische Bedeutung“ zu (Kind, 2017a:Einleitung Rz 48), nicht zuletzt wegen der mit dem Staatsbürgerschaftserwerb einhergehenden Verpflichtungen.

7 Gemäß § 39 Abs. 2 iVm § 49 Abs. 2 lit c StBGB sind auch die Verfahren jener Personen, die keinen inländischen Hauptwohnsitz hatten, in Wien zu führen.

8 Interview mit Dietmar Hudsky und Eva Pfleger, Bundesministerium für Inneres, 1. Oktober 2019.

9 Interview mit Peter Marhold, Helping Hands, 24. September 2019.

schaftserwerb verbundenen Folgen – wie etwa politischen Rechten. Diese politische Bedeutung war und ist Grund für Änderungen im Staatsbürgerschaftsrecht. Inhaltliche Änderungen ergaben sich vor allem in jüngster Zeit. So wurde im Herbst 2019 eine Gesetzesänderung zum erleichterten Staatsbürgerschaftserwerb der Nachfahren von im „Austrofascismus“ beziehungsweise von der NSDAP verfolgten Personen be-

schlossen.¹⁰ Davor, vor allem seit 1998, wurden die Einbürgerungsregelungen stetig verschärft (Reichel, 2011:94). So wurden beispielsweise 1998 die Verleihungshindernisse teilweise strenger und der Nachweis von Sprachkenntnissen eingeführt. Im Jahr 2006 wurde unter anderem der Nachweis des gesicherten Lebensunterhalts erheblich erschwert und im Jahr 2011 die Nachweise der Sprachkenntnis weiter verschärft.

2. ERWERB DER STAATSBÜRGERSCHAFT

Das österreichische Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 (StbG) nennt unterschiedliche Möglichkeiten zum Erwerb der Staatsbürgerschaft. Den Regelfall bildet dabei der Staatsbürgerschaftserwerb durch Abstammung von österreichischen StaatsbürgerInnen. Fremde können die österreichische Staatsbürgerschaft sowohl durch Verleihung als auch durch Anzeige¹¹ erwerben, wobei der Erwerb durch Anzeige einen verschwindend geringen Anteil ausmacht.

Tabelle 1: Ausgewählte Staatsbürgerschaftsverleihungsgründe nach Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 (StbG)

StbG	Erfüllung allg. Kriterien		Mindest- aufenthalt in Österreich	Zielgruppe
	alle	teilweise		
§ 10 Abs. 1	x		10 Jahre	Grundsätzlich alle Fremden
§ 10 Abs. 4 Z 1		x	keiner	Ehemalige StaatsbürgerInnen
§ 10 Abs. 4 Z 2		x	keiner	Fremde, die als Staatsangehörige eines der Nachfolgestaaten der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie Österreich wegen NSDAP-Verfolgung bzw. wegen ihres Einsatzes für die demokratische Republik Österreich verlassen haben
§ 10 Abs. 6		x	keiner	Fremde, die außerordentliche Leistungen im besonderen Interesse der Republik Österreich erbracht haben und erbringen werden
§ 11a Abs. 1	x*		6 Jahre	EhegattInnen österreichischer StaatsbürgerInnen
§ 11a Abs. 2	x*		keiner	Unter bestimmten Voraussetzungen: EhegattInnen österreichischer StaatsbürgerInnen ohne Aufenthalt im Bundesgebiet
§ 11a Abs. 4	x*		6 Jahre	Staatsangehörige eines EWR-Staates, bei Geburt im Bundesgebiet oder außerordentlichen Leistungen im Interesse der Republik Österreich
§ 11a Abs. 6	x*		6 Jahre	Fremde mit Deutschkenntnissen auf B2 Niveau oder bei nachhaltiger Integration
§ 11a Abs. 7	x*		10 Jahre	Asylberechtigte
§ 11b		x	keiner	Minderjährige, die vor Vollendung des 14. Lebensjahres von StaatsbürgerIn adoptiert wurden
§ 12 Abs. 1 Z 1 lit a	x*		30 Jahre	Fremde mit mindestens 30 Jahren ununterbrochenem Hauptwohnsitz im Bundesgebiet
§ 12 Abs. 1 Z 1 lit b	x*		15 Jahre	Fremde mit persönlicher und beruflicher Integration
§ 12 Abs. 1 Z 2	x*		keiner	ehemalige StaatsbürgerInnen bei Beantragung der Verleihung der Staatsbürgerschaft binnen zwei Jahren ab Erlangung der vollen Handlungsfähigkeit
§ 12 Abs. 1 Z 3	x*		keiner	Fremde, deren maßgeblicher Elternteil bereits StaatsbürgerIn ist und daher keine Erstreckung möglich ist
§ 12 Abs. 2		x	keiner	Unmündige minderjährige Fremde mit österreichischem Elternteil, wenn Erwerb durch Abstammung nicht möglich ist
§ 13	x*		keiner	Ehemalige StaatsbürgerInnen, die Staatsbürgerschaft im Zusammenhang mit Eheschließung mit Fremden verloren haben
§ 14			10 Jahre	Staatenlos in Österreich geborene Fremde unter gewissen weiteren Voraussetzungen
§ 16	x*		6 Jahre	Erstreckung auf EhepartnerInnen von fremden Personen, denen die Staatsbürgerschaft verliehen wird (siehe Kapitel 3.3)
§ 17	x*		keiner	Erstreckung auf minderjährige, ledige Kinder von fremden Personen, denen die Staatsbürgerschaft verliehen wird (siehe Kapitel 3.3)
§ 25 Z 1 und Z 2	x*		15 Jahre	Nicht mehr minderjährige Fremde, die nie StaatsbürgerInnen und bei Beginn des Aufenthalts in Österreich minderjährig waren

Hinweis: * § 10 Abs. 1 Z 1 StbG, wonach Fremde sich seit mindestens zehn Jahren rechtmäßig und ununterbrochen im Bundesgebiet aufgehalten haben und davon zumindest fünf Jahre niedergelassen gewesen sein müssen, ist nicht anwendbar.

10 Der Standard, *Doppelpass für Nachfahren von NS-Opfern kommt doch*, 4. September 2019, verfügbar auf www.derstandard.at (Zugriff 4. Oktober 2019).

11 Der Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Anzeige bedeutet, dass der Behörde die für den Staatsbürgerschaftserwerb relevanten Voraussetzungen zur Kenntnis gebracht werden. Bei Vorliegen der – im Vergleich zur regulären Einbürgerung deutlich reduzierten – Voraussetzungen erwirbt die betroffene Person die Staatsbürgerschaft, ohne dass es auf eine Verleihung durch die Behörde ankommt. Der Staatsbürgerschaftserwerb wird mit Bescheid festgestellt.

Hinsichtlich der Verleihung der Staatsbürgerschaft unterscheidet das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 in zwei grundsätzliche Formen:

- Staatsbürgerschaftsverleihungen, auf die bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Rechtsanspruch besteht,¹² und
- Staatsbürgerschaftsverleihungen, auf die das nicht zutrifft und die daher im Ermessen der Behörde stehen.¹³

Die bestehenden Verleihungsgründe sehen überwiegend einen **Rechtsanspruch** auf Verleihung der Staatsbürgerschaft vor, jedoch regeln diese Verleihungsgründe sehr konkrete Fallkonstellationen. Daher kommt die Staatsbürgerschaftsverleihung aufgrund eines Rechtsanspruchs nur in Betracht, wenn im Einzelfall eine vom Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 beschriebene Fallkonstellation vorliegt. Im Hinblick auf diese Fallkonstellationen seien an dieser Stelle beispielhaft Verleihungen der Staatsbürgerschaft an EhepartnerInnen von ÖsterreicherInnen (§ 11a Abs. 1 StbG) oder an Asylberechtigte (§ 11a Abs. 7 StbG) erwähnt.

Die gesetzliche Regelung für die Verleihung der Staatsbürgerschaft an „reguläre“ Fremde gemäß § 10 Abs. 1 StbG sieht indes keinen Rechtsanspruch vor. In diesen Fällen trifft die zuständige Behörde daher eine **Ermessensentscheidung**. Unter „Ermessen“ versteht man, dass die Behörde in ihrer Entscheidung weitgehend frei ist.

Der überwiegende Teil der Personen, die in den Jahren 2014 bis 2018 die Staatsbürgerschaft verliehen bekommen haben, hatte einen Rechtsanspruch auf Verleihung. Sowohl ihre absolute Anzahl als auch ihr Anteil im Vergleich zu den Verleihungen aufgrund von Ermessen erhöhte sich vom Jahr 2014 bis zum Jahr 2018 um 1.888 Personen (+30%) beziehungsweise um drei Prozentpunkte (siehe Abbildung 4).

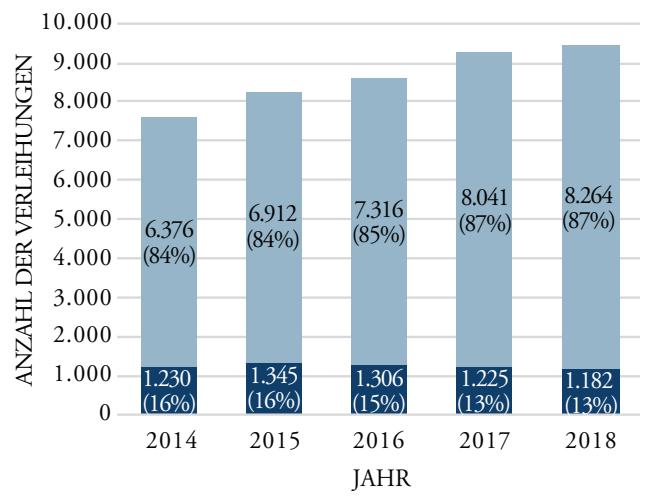
Verleihungsvoraussetzungen

Die Verleihung der Staatsbürgerschaft erfordert in den meisten Fällen die Erfüllung einer ganzen Reihe an allgemeinen Verleihungsvoraussetzungen. Diese allgemeinen Verleihungsvoraussetzungen können aber je nach konkretem Erwerbsgrund (sehr weit) eingeschränkt sein, sodass sie nicht in jedem Fall zur Gänze zu erfüllen sind. Zu den Verleihungsvoraussetzungen zählen konkret:

• **Mindestaufenthalt in Österreich**

Abhängig vom konkreten Erwerbsgrund beträgt die geforderte Mindestaufenthaltsdauer zwischen 6 und 30 Jahren. Die

Abbildung 4: Staatsbürgerschaftsverleihungen in Österreich von 2014 bis 2018, aufgeschlüsselt nach Art der Verleihung



■ Verleihung aufgrund von Ermessen ■ Verleihung aufgrund von Rechtsanspruch

Quelle: Statistik Austria, eigene Darstellung.

betroffene Person, die die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft anstrebt, muss die gesetzlich vorgeschriebene Mindestdauer faktisch in Österreich aufhältig sein. Das bloße Vorliegen eines Aufenthaltstitels für die vorgeschriebene Zeitdauer ist nicht ausreichend.

Abhängig vom konkreten Verleihungsgrund sieht das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 eine besondere Qualität des Aufenthalts in Österreich vor. Diese besondere Qualität zeichnet sich durch den rechtmäßigen Aufenthalt, die Niederlassung oder einen Hauptwohnsitz in Österreich aus.

• **Deutschkenntnisse**

Im Allgemeinen wird Kenntnis der deutschen Sprache zur selbständigen Sprachverwendung auf dem Sprachniveau B1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen gefordert.

• **Grundkenntnisse der demokratischen Ordnung und geschichtlicher Aspekte**

Bestehen diese Grundkenntnisse und der damit verbundene Nachweis nicht etwa aufgrund des Schulbesuchs, ist vor der zuständigen Landesregierung eine Prüfung abzulegen. Die Vorbereitung auf die Staatsbürgerschaftsprüfung erfolgt individuell durch die staatsbürgerschaftswerbenden Personen wobei auf der Webseite www.staatsbuergerschaft.gv.at die Lernunterlage und Übungsprüfungen angeboten werden. Die Prüfung ist ein Multiple Choice-Test, der schriftlich absolviert wird. Allenfalls nicht bestandene Prüfungen können beliebig oft wiederholt werden. Die Prüfungen

12 Dazu zählt beispielsweise die Verleihung der Staatsbürgerschaft gemäß § 11a StbG.

13 Das ist beispielsweise die Verleihung der Staatsbürgerschaft im besonderen Interesse der Republik Österreich gemäß § 10 Abs. 6 StbG.

werden von der Landesregierung nach Bedarf, jedenfalls aber mindestens einmal im Kalenderhalbjahr abgehalten und die staatsbürgerschaftswerbende Person wird mindestens acht Wochen vor der Prüfung über Zeit und Ort sowie die Abgrenzung des Prüfungsstoffes nachweislich in Kenntnis gesetzt. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn in jedem Prüfungsgebiet zumindest die Hälfte der vorgesehenen Punkte oder in Summe zumindest zwei Drittel der zu erreichenden Punkteanzahl erreicht wird. Im Jahr 2018 haben in den neun österreichischen Bundesländern insgesamt ca. 4.160 Personen die Staatsbürgerschaftsprüfung absolviert. Die österreichweite Erfolgsquote lag deutlich über 90 Prozent.¹⁴

• **Gelöbnis**

Die österreichische Rechtslage sieht vor, dass vor der Verleihung der Staatsbürgerschaft nachfolgendes Gelöbnis abzulegen ist:

„Ich gelobe, dass ich der Republik Österreich als getreuer Staatsbürger angehören, ihre Gesetze stets gewissenhaft beachten und alles unterlassen werde, was den Interessen und dem Ansehen der Republik abträglich sein könnte und bekenne mich zu den Grundwerten eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft.“

• **Wohlverhalten und Verleihungshindernisse**

Die Staatsbürgerschaft darf einer fremden Person nur verliehen werden, wenn unter anderem gegen sie keine rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe durch ein in- oder ausländisches Gericht wegen bestimmter Straftaten vorliegt, durch die Verleihung die internationalen Beziehungen der Republik Österreich nicht wesentlich beeinträchtigt werden und die fremde Person nicht mit fremden Staaten in solchen Beziehungen steht, dass die Verleihung die Interessen der Republik Österreich schädigen würde.

Die Staatsbürgerschaft darf hingegen nicht verliehen werden, wenn unter anderem bestimmte fremdenpolizeiliche Tatbestände vorliegen oder die fremde Person mehr als einmal wegen einer schwerwiegenden Verwaltungsübertretung mit besonderem Unrechtsgehalt rechtskräftig bestraft worden ist. Ebenso ist es ein Verleihungshindernis,

wenn eine staatsbürgerschaftswerbende Person – trotz ihrer zumutbarer und möglicher Handlungen – nicht aus ihrem bisherigen Staatsverband ausscheidet oder die Beibehaltung der bisherigen Staatsbürgerschaft erwirkt (siehe Kapitel 4).

• **Hinreichend gesicherter Lebensunterhalt und sein Nachweis**

Im Jahr 2017 war für alleinlebende staatsbürgerschaftswerbende Personen ein jährlich verfügbarer Nettobetrag – beispielsweise aus Einkommen, regelmäßigen Versicherungsleistungen, Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe – von mindestens rund EUR 13.200 nötig, um den gesetzlichen Vorgaben zum gesicherten Lebensunterhalt zu entsprechen. Nach den statistischen Daten¹⁵ ist mit mehr als 30 Prozent ein wesentlicher Anteil der in Österreich unselbstständig Erwerbstätigen nicht in der Lage, jene Beträge, die zum Nachweis des gesicherten Lebensunterhalts notwendig sind, ausschließlich aufgrund ihrer Erwerbstätigkeit zu erreichen.¹⁶

2.2 Staatsbürgerschaftsverleihungen nach besonderen Regeln

Bestimmte Verleihungsgründe erfordern neben den allgemeinen Verleihungsvoraussetzungen das Vorliegen besonderer weiterer Umstände. So können bestimmte andere Umstände zu einer erleichterten Einbürgerung führen. Zu nennen ist etwa die – medial als „Promi-Staatsbürgerschaft“ bezeichnete – Staatsbürgerschaft gemäß § 10 Abs. 6 StbG. Der erleichterte Zugang zur Staatsbürgerschaft gemäß § 10 Abs. 6 StbG kann fremden Personen gewährt werden, die sich „im besonderen Maß um die Republik verdient gemacht haben und machen werden“. Diese besonderen Leistungen müssen dem wissenschaftlichen, wirtschaftlichen, sportlichen oder künstlerischen Bereich entspringen. Darüber hinaus erfordert dieser Verleihungsgrund eine Bestätigung der österreichischen Bundesregierung, wonach die Verleihung der Staatsbürgerschaft wegen der von der fremden Person bereits erbrachten und von ihr noch zu erwartenden außerordentlichen Leistungen im besonderen

¹⁴ Beantworteter Fragebogen der Landesregierungen von Tirol (Abteilung Staatsbürgerschaft, 11. September 2019), Niederösterreich (Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen, 11. September 2019), Vorarlberg (Fachbereich Staatsbürgerschafts-, Fremden- und Personenstandsrecht, 16. September 2019), Salzburg (Referat Wahlen und Staatsbürgerschaft, 18. September 2019), Steiermark (Referat Staatsbürgerschaft, 24. September 2019), Wien (Magistratsabteilung 35, 24. September 2019), Oberösterreich (Gruppe Staatsbürgerschaft, Migration, Wahlen, 26. September 2019), Burgenland (Landesplanung, Sicherheit, Gemeinden und Wirtschaft, 30. September 2019) und Kärnten (Wahlrecht, Staatsbürgerschaft und Aufenthaltswesen, 7. Oktober 2019).

¹⁵ Diese rein statistischen Daten zum Einkommen berücksichtigen nicht, dass es hinsichtlich des gesicherten Lebensunterhalts einerseits auf das Haushaltseinkommen ankommt und andererseits auch Versicherungsleistungen zum Einkommen zählen. Schriftlicher Beitrag des Bundesministeriums für Inneres, 14. Februar 2020.

¹⁶ Statistik Austria (2018), Statistischer Annex zum „Allgemeinen Einkommensbericht 2018“, S. 11, verfügbar auf www.statistik.at (Zugriff 6. November 2019).

Interesse Österreichs liegt. Wird die Bestätigung erteilt, entfallen einige der allgemeinen Verleihungsvoraussetzungen, sodass die Verleihung der Staatsbürgerschaft selbst dann möglich ist, wenn die betroffene Person noch nie in Österreich aufhältig war, keine Deutschkenntnisse vorliegen und die Einkommensverhältnisse unbekannt sind. Darüber hinaus kann die bisherige Staatsbürgerschaft beibehalten werden. Eine derartige Verleihung der Staatsbürgerschaft soll aber nur „in ganz besonderen Ausnahmefällen“ erfolgen,¹⁷ was auch die jüngsten statistischen Zahlen zeigen: In den Jahren 2014 bis 2018 wurden auf dieser Rechtsgrundlage lediglich insgesamt 139 fremde Personen eingebürgert. Waren es im Jahr 2014 noch 54 Personen, so wurden im Jahr 2018 nur mehr 10 Personen eingebürgert.

Neben der Verleihung der Staatsbürgerschaft an die antragstellende Person ist auch die Erstreckung, also die Ausdehnung, der Verleihung auf EhepartnerInnen und Kinder vorgesehen. Die Erstreckung der Staatsbürgerschaftsverleihung verkürzt insbesondere die Mindestaufenthaltsdauer in Österreich, die übrigen allgemeinen Verleihungsvoraussetzungen müssen aber erfüllt sein. Liegen alle Voraussetzungen vor, besteht ein Rechtsanspruch auf Erstreckung (Kvasina, 2017a:§ 16 Rz 2, § 17 Rz 4).

Beispielhaft wird auf § 58c StbG näher eingegangen. Demnach erwerben Fremde die Staatsbürgerschaft, sofern sie der zuständigen Behörde schriftlich anzeigen, dass sie sich als StaatsbürgerIn, Staatsangehörige eines Nachfolgestaates der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie oder Staatenlose jeweils mit Hauptwohnsitz in Österreich aufgrund besonderer Umstände vor dem 15. Mai 1955 ins Ausland begeben haben. Aufgrund dieser Bestimmung werden im Wesentlichen zwei Personengruppen umfasst, nämlich:

- jene Menschen, die sich aufgrund ihres Eintretens für die demokratische Republik Österreich in der Zeit des „Austrofaschismus“¹⁸ zwischen dem 5. März 1933 und dem 13. März 1938 Verfolgung ausgesetzt sahen oder solche zu befürchten hatten und Österreich daher vor dem erwähnten Stichtag verließen, sowie
- jene Personen, die Österreich vor dem 15. Mai 1955 verlassen haben, weil sie Verfolgungen durch Organe der NSDAP oder der Behörden des Dritten Reiches mit Grund zu befürchten hatten oder erlitten haben.

2.3 Staatsbürgerschaftserwerb durch Anzeige

Bei diesem Erwerbsgrund entfallen einige der allgemeinen Verleihungsvoraussetzungen, beispielsweise der Mindestaufenthalt in Österreich, der Nachweis von Deutschkenntnissen und die Ablegung des Gelöbnisses. Der Staatsbürgerschaftserwerb durch Anzeige ist aber nur in wenigen, sehr spezifischen Fällen möglich. Dazu zählen unter anderem:

Tabelle 2: Staatsbürgerschaftserwerb durch Anzeige nach Staatsbürgerschaftsgesetz 1985

StbG	Erfüllung allg. Kriterien		Mindestaufenthalt in Österreich	Zielgruppe
	alle	teilweise		
§ 57		x	keiner	Fälschlicherweise von österreichischen Behörden als StaatsbürgerIn behandelte Fremde
§ 58c		x	keiner	NSDAP-Verfolgte bzw. Verfolgte wegen ihres Einsatzes für die demokratische Republik Österreich
§ 59			keiner	Fremde, die bloß vermeintlich StaatsbürgerInnen kraft Abstammung waren

17 Staatsbürgerschaftsgesetznovelle 1998, Regierungsvorlage, S. 8, verfügbar auf www.parlament.gv.at (Zugriff 27. August 2019).

18 Wie faschistisch Österreich in dieser Zeit war, ist wissenschaftlich umstritten und daher auch die Bezeichnung „Austrofaschismus“. Es werden daher auch verschiedene andere Bezeichnungen verwendet, wie etwa autoritärer Staat oder Imitations- beziehungsweise Konkurrenzfaschismus (Reiter, 2010:33).

3. RECHTE UND PFLICHTEN DER NEUEN STAATSBÜRGERINNEN

Mit dem Staatsbürgerschaftserwerb sind neue Rechte und neue Pflichten verbunden. Diese zeigen sich in den Bereichen Wahlrecht, Recht auf Wiedereinreise und Schutz auf internationaler Ebene sowie bei der Wehrpflicht und der Mitwirkung an der Gerichtsbarkeit:

- **Wahlrecht**

Das österreichische Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) ordnet an, dass der Nationalrat vom Bundesvolk gewählt wird. Darüber hinaus wird die Notwendigkeit der Staatsbürgerschaft in einschlägigen gesetzlichen Regelungen explizit erwähnt. Das (aktive und passive) Wahlrecht des Nationalrates ist daher ausschließlich den österreichischen StaatsbürgerInnen vorbehalten. Für Landtagswahlen gelten die im Bundes-Verfassungsgesetz bestimmten Bedingungen sinngemäß, sodass die Teilnahme an diesen Wahlen ebenso die österreichische Staatsbürgerschaft erfordert.

Hinzuweisen ist darauf, dass fremde Personen, auch wenn sie die Voraussetzungen für die Einbürgerung erfüllen, in Österreich nicht wahlberechtigt sind, solange sie nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen.

- **Recht auf Wiedereinreise und diplomatischer beziehungsweise konsularischer Schutz**

Österreichischen StaatsbürgerInnen darf das Recht auf Wiedereinreise nach Österreich nicht entzogen werden. Hingegen kann Fremden, die lediglich über einen Aufenthalts-titel verfügen, dieser Titel – und damit das Recht zur Wiedereinreise – unter Umständen entzogen werden.¹⁹ Hinzuweisen ist auch auf den konsularischen und diplomatischen Schutz, den Österreich gegenüber seinen StaatsbürgerInnen ausüben kann.

- **Wehrpflicht und Mitwirkung an der Gerichtsbarkeit**

Gemäß dem Wehrgesetz 2001 sind „alle österreichischen Staatsbürger männlichen Geschlechts, die das 17. Lebensjahr vollendet und das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben“, wehr- und stellungspflichtig. Dementsprechend werden auch Fremde, denen die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen wurde, in den erwähnten Altersschranken zunächst zur Stellung und gegebenenfalls zum Grundwehr- oder Zivildienst verpflichtet. Ebenso ist mit der Staatsbürgerschaft die Mitwirkung an der Gerichtsbarkeit verbunden.

4. DOPPELSTAATSBÜRGERSCHAFT

Das österreichische Staatsbürgerschaftsrecht ist unter anderem von dem Grundgedanken geprägt, Doppel- beziehungsweise Mehrfachstaatsbürgerschaft zu vermeiden. Das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 erlaubt diese daher im Allgemeinen nicht. Die jüngsten Entwicklungen scheinen jedoch zu zeigen, dass die politischen EntscheidungsträgerInnen in bestimmten Fällen geneigt sind, eine Ausweitung der bestehenden Regelungen in Betracht zu ziehen beziehungsweise diese sogar aktiv zu propagieren. Zu nennen ist bei-

spielsweise die Möglichkeit der österreichisch-italienischen Doppelstaatsbürgerschaft. So sah das Regierungsprogramm der österreichischen Bundesregierung aus dem Jahr 2017 vor, „den Angehörigen der Volksgruppen deutscher und ladinischer Muttersprache in Südtirol“ die Möglichkeit einzuräumen, zusätzlich zur italienischen Staatsbürgerschaft die österreichische Staatsbürgerschaft zu erwerben. Dieses im Regierungsprogramm in Aussicht genommene Vorhaben wurde bis zum Ende der Legislaturperiode nicht umgesetzt.

19 Vgl. § 28 Abs. 2 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG). Auch kann der Aufenthalts-titel ungültig werden (§ 10 Abs. 1 NAG).

5. VERFAHREN ZUR VERLEIHUNG DER STAATSBÜRGERSCHAFT

Zum Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft sind im behördlichen Verfahren mehrere Schritte zu setzen, die nachfolgend beschrieben werden.

- **Antragstellung**

Der Antrag auf Verleihung der Staatsbürgerschaft ist bei der örtlich zuständigen Landesregierung persönlich zu stellen, insbesondere unter Verwendung der aufgelegten Antragsformulare. Anknüpfungspunkt der örtlichen Zuständigkeit ist der Hauptwohnsitz der antragstellenden Person.

- **Vorlage notwendiger Dokumente**

Die konkret vorzulegenden Urkunden und Nachweise umfassen unter anderem ein gültiges Reisedokument, die Geburtsurkunde, ein aktuelles Lichtbild, erforderlichenfalls weitere relevante Urkunden (beispielsweise die Heiratsurkunde beziehungsweise Partnerschaftsurkunde, oder die Urkunde über die Ehescheidung beziehungsweise Auflösung der Partnerschaft). Die antragstellende Person hat der Behörde alle notwendigen Unterlagen jeweils im Original und in Kopie vorzulegen. Urkunden und Nachweise, die nicht in deutscher Sprache verfasst sind, sind auf Verlangen der Behörde zusätzlich in einer Übersetzung ins Deutsche vorzulegen.

- **Ablegen der Prüfung**

Sofern keine entsprechenden Nachweise vorliegen, sind die Grundkenntnisse der demokratischen Ordnung und geschichtlicher Aspekte durch Ablegen der Prüfung nachzuweisen.

- **Zusicherung**

Die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft wird oftmals zunächst mittels Bescheid zugesichert. Dieser Zusicherungsbescheid soll das Ausscheiden aus dem bisherigen Staatsverband erleichtern. Für das Ausscheiden aus der bisherigen Staatsangehörigkeit hat die staatsbürgerschaftswerbende Person zwei Jahre Zeit. Sobald die betroffene Person ihre bisherige Staatsangehörigkeit aufgegeben und das Gelöbnis abgelegt hat, ist die Staatsbürgerschaft im feierlichen Rahmen zu verleihen.

- **Verleihungszeremonie**

Das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 bestimmt, dass die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft

„in einem diesem Anlass angemessenen, feierlichen Rahmen zu erfolgen (hat), dem durch das gemeinsame Absingen der Bundeshymne und das sichtbare Vorhandensein der Fahnen der Republik Österreich, des jeweiligen Bundeslandes, und der Europäischen Union Ausdruck verliehen wird“. Die Teilnahme an dieser Feier ist in den Bundesländern überwiegend verpflichtend, sofern keine Ausnahmegründe vorliegen. Derartige Ausnahmegründe bestehen etwa für handlungsunfähige Personen, die auch laut Gesetz nicht zur Ableistung des Gelöbnisses verpflichtet sind, oder für bettlägrige Personen, die nicht zum zuständigen Amt kommen können.

5.1 Kosten im Zusammenhang mit der Staatsbürgerschaftsverleihung

Im Zusammenhang mit der Beantragung und Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft fallen sowohl Bundesgebühren als auch Landesverwaltungsabgaben an.

- **Bundesgebühren**

Die anfallenden Bundesgebühren sind österreichweit einheitlich im Gebührengesetz 1957 geregelt. Die mit dem Antrag verbundene Gebühr beträgt EUR 125,60.

Zusätzlich fällt für die Verleihung der Staatsbürgerschaft – abhängig vom konkreten Verleihungsgrund – eine Bundesgebühr in Höhe von EUR 247,90 bis EUR 1.115,30 an. Die höchste Gebühr ist mit der Verleihung der Staatsbürgerschaft aufgrund Ermessen gemäß § 10 StbG verbunden, die niedrigste mit der Einbürgerung aufgrund bestimmter, im Gebühren gesetz 1957 aufgezählter Verleihungsgründe. Sofern keine Sonderbestimmung besteht, fällt eine Gebühr in Höhe von EUR 867,40 an.

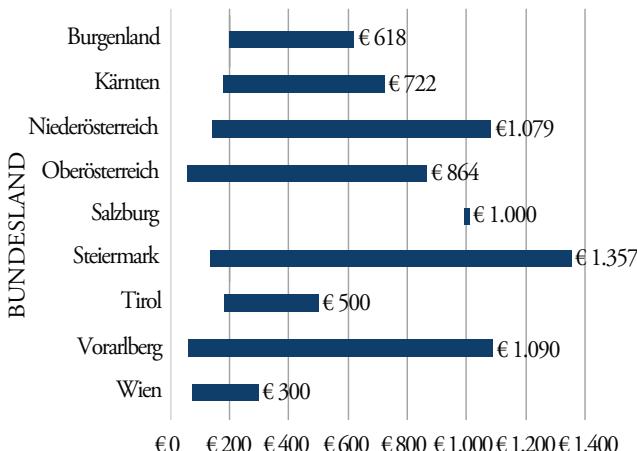
Diese Bundesgebühren zählen im Vergleich zu den sonstigen im Gebührengesetz 1957 geregelten (festen) Gebühren zu den höchsten in Österreich fällig werdenden Gebühren.

- **Landesverwaltungsabgabe**

Weiters ist mit der Verleihung der Staatsbürgerschaft eine Landesverwaltungsabgabe verbunden, die je nach Bundesland unterschiedlich hoch ist. Die Spannen der Landesverwaltungsabgaben, die mit der Staatsbürgerschaftsverleihung verbunden sind, variieren je nach

Bundesland. Abbildung 5 zeigt die zum Zeitpunkt der Studienerstellung gültigen Beträge.

Abbildung 5: Im Zusammenhang mit der Einbürgerung erwachsener Fremder fällig werdende Landesverwaltungsabgabe



Quelle: Verordnungen der Bundesländer zu Landesverwaltungsabgaben, Landes-Verwaltungsabgabentarifen und Kommissionsgebühren.

Im internationalen Vergleich sind die mit dem Staatsbürgerschaftserwerb in Österreich verbundenen Gebühren und Abgaben ausgesprochen hoch und zählen zu den höchsten in Europa. Eine Studie aus dem Jahr 2010 sah Österreich hinter der Schweiz auf Platz zwei der höchsten Gebühren (Goodman, 2010:24). Weitere Kosten, beispielsweise für die Übersetzung von Dokumenten oder die Beglaubigung, können zusätzlich zu den Gebühren und Abgaben entstehen.

5.2 Verfahrensdauer

In Österreich ist die für Staatsbürgerschaftsangelegenheiten zuständige Behörde an bestimmte Fristen zur Entscheidung gebunden:

- Gemäß § 11b StbG sind Staatsbürgerschaftsverleihungen an unmündige minderjährige Kinder, die von einer/m ÖsterreicherIn adoptiert werden, binnen sechs Wochen ab Antragstellung vorzunehmen.
- In den regulären Staatsbürgerschaftsverleihungsverfahren sind die Staatsbürgerschaftsbehörden gemäß § 73 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz verpflichtet, ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach Einlangen des Antrags eine Entscheidung zu treffen und den Bescheid zu erlassen.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer vor den österreichischen Landesregierungen in jenen Fällen, in denen die antragstellende Person die nötigen Unterlagen zum Zeitpunkt der Antragstellung vollständig vorlegt und alle Verleihungsvoraussetzungen erfüllt, kann der nachstehenden Abbildung entnommen werden. In dieser Abbildung 6 sind die Rückmeldungen der Landesregierungen von Oberösterreich, Salzburg, und Wien mangels verfügbarer Daten nicht enthalten.

Von den in der Abbildung 6 erwähnten Landesregierungen gaben lediglich die Landesregierungen von Steiermark und Kärnten betreffend der Einbürgerung von Kindern an, die gesetzlichen Fristen nicht einzuhalten. Die restlichen erwähnten Landesregierungen bestätigten das Einhalten dieser Fristen. Demgegenüber wurde in Medienberichten und auch von den ExpertInnen des Bundesministeriums für Inneres erwähnt, dass die Verfahren oft erheblich länger dauern.

Abbildung 6: Durchschnittliche Verfahrensdauer bei regulären Staatsbürgerschaftsverleihungen – minderjährige Kinder und Erwachsene



Quelle: Beantworteter Fragebogen der angeführten Landesregierungen.

6. INTEGRATION AM ARBEITSMARKT

Die nach dem österreichischen Staatsbürgerschaftskonzept geforderte umfassende Integration umfasst grundsätzlich auch die Eingliederung auf dem österreichischen Arbeitsmarkt. Jedoch zeigen die statistischen Aufzeichnungen, dass das Arbeitslosigkeitsrisiko von Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit allgemein betrachtet höher ist als jenes österreichischer StaatsbürgerInnen (2018: 11,3% im Vergleich zu 6,7%) (Expertenrat für Integration, 2019:43). Gleichzeitig bestehen Lohnunterschiede zu Ungunsten ausländischer Beschäftigten (Hofer et al., 2013:99). Ebenso ergibt sich bei Personen mit Migrationshintergrund, basierend auf Daten aus dem Jahr 2008, ein viermal so hohes Risiko einer Beschäftigung unter dem Qualifikationsniveau (Stadler und Wiedenhofer-Galik, 2011:397).

Die österreichische Staatsbürgerschaft kann unter anderem ein Kriterium sein, um ein Beschäftigungsverhältnis mit der Republik Österreich eingehen zu können. Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen regeln dazu, dass die Stellenbesetzung jener Positionen, die „ein Verhältnis besonderer Verbundenheit zu Österreich voraussetzen, die nur von Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft erwartet werden kann“ ausschließlich mit Personen zu erfolgen hat, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen. Diese Positionen umfassen die Besorgung hoheitlicher (staatlicher) Aufgaben und die Wahrnehmung allgemeiner Belange des Staates, wie etwa die Tätigkeit als RichterIn oder PolizistIn.

7. SCHLUSSFOLGERUNG

Obwohl Österreich im Vergleich der EU-Mitgliedstaaten eine niedrige Einbürgerungsquote hat, scheint die Herbeiführung einer Steigerung dieser Einbürgerungsquote in Österreich kein politischer Schwerpunkt zu sein. Derzeit gibt es keine systematische Anregung jener Personen, die bereits die Voraussetzungen zur Einbürgerung erfüllen, sich um die österreichische Staatsbürgerschaft zu bemühen. Das bedeutet, dass unter Umständen auch Personen, welche die strikten Vorgaben des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 bereits erfüllen, weiterhin in Österreich leben, ohne aber die mit der Staatsbürgerschaft verbundenen Rechte zu genießen. Gerade hinsichtlich der politischen Rechte weisen manche Autoren daher darauf hin, dass es zu einem Auseinanderklaffen der österreichischen Wohnbevölkerung und der wahlberechtigten Personen kommt. Im Hinblick auf die relativ hohe Zahl an österreichischen EinwohnerInnen, die mangels Staatsbürgerschaft nicht wahlberechtigt sind, scheint langfristig nicht ausgeschlossen, dass ein Teil der Wohnbevölkerung in die politischen Entwicklungen nicht eingebunden und daher nicht repräsentiert ist.

Die von staatsbürgerschaftswerbenden Personen geforderte finanzielle Leistungsfähigkeit scheint überhöht, insbesondere vor dem Hintergrund, dass gemäß statistischen Auswertungen mehr als 30 Prozent der österreichischen unselbständigen Erwerbstätigen den Anforderungen an den gesicherten Lebensunterhalt ausschließlich aufgrund ihrer Erwerbstätigkeit nicht entsprechen

würden. Die gesetzlich vorgesehenen Beträge zur Bestreitung des Lebensunterhalts kann daher wohl als Hürde für Einbürgerungswillige angesehen werden. Zwar ist die Orientierung am finanziell leistungsstarken Idealtypus verständlich, doch scheint es zweckmäßiger, jene Leistungsgrenze heranzuziehen, die auch von der österreichischen Bevölkerung eingehalten werden kann.

Im Zusammenhang mit den fällig werdenden Gebühren scheint unverständlich, dass derselbe Bearbeitungsvorgang in den Bundesländern unterschiedlich hohe Bearbeitungsgebühren auslöst. Darüber hinaus sind die österreichweit einheitlichen Gebühren als hoch zu qualifizieren. Nicht nur, weil sie zu den höchsten Gebühren im Vergleich zu den sonstigen im Gebührengesetz 1957 geregelten (festen) Gebühren zählen, sondern auch, weil sie im europäischen Vergleich deutlich höher als in anderen Staaten sind.

Hinsichtlich der Verfahrensdauer zum Erwerb der Staatsbürgerschaft liegen unterschiedliche und teilweise widersprüchliche Informationen vor. Jedoch scheint es möglich, an der derzeit geübten Praxis der Behörden, im Staatsbürgerschaftsverfahren Unterlagen bzw. Nachweise anzufordern, die bereits im Verfahren für die Ausstellung eines Aufenthaltstitels vorgelegt werden mussten und geprüft wurden, anzuknüpfen: Durch Rückgriff auf bereits vorgelegte und von der Behörde geprüfte Unterlagen und Dokumente scheint es möglich, die Verfahrensdauern zu reduzieren.

8. AUSWAHL DER VERWENDETEN QUELLEN

Literatur

Goodman, S.W.

2010 *Naturalisation Policies in Europe: Exploring Patterns of Inclusion and Exclusion*. EUDO Citizenship Observatory, European University Institute, Florence.

Expertenrat für Integration

2019 Integrationsbericht 2019, S. 43 verfügbar auf www.bmeia.gv.at (Zugriff 13. November 2019).

Heilemann, S.

2019 *Austria - Annual Policy Report 2018*. IOM, Wien. Verfügbar auf www.emn.at (Zugriff 4. November 2019).

Hofer, H., G. Titelbach, D. Weichselbaumer und R. Winter-Ebmer

2013 *Diskriminierung von MigrantInnen am österreichischen Arbeitsmarkt* (Institut für Höhere Studien, Wien).

Kind, M.

2017a Einleitung. In: *Staatsbürgerschaftsgesetz 1985: Kommentar* (J. Ecker, M. Kind, I. Kvasina und J. Peyrl, Hg.). Verlag Österreich, Wien, S. V–VI.

Kvasina, I.

2017a § 16. In: *Staatsbürgerschaftsgesetz 1985: Kommentar* (J. Ecker, M. Kind, I. Kvasina und J. Peyrl, Hg.). Verlag Österreich, Wien, S. 389–399.

Reichel, D.

2011 *Staatsbürgerschaft und Integration: Die Bedeutung der Einbürgerung für MigrantInnen*. VS Research, Wiesbaden.

Reiter, I.

2010 Austrofaschismus. In: *Studienwörterbuch: Rechtsgeschichte und Römisches Recht*. 2. Auflage. (T. Olechowski und R. Gamauf, Hg.). Manzsche Verlags- und Universitäts-Buchhandlung, Wien.

Stadler, B. und B. Wiedenhofer-Galik

2011 *Dequalifizierung von Migrantinnen und Migranten am österreichischen Arbeitsmarkt*, Statistische Nachrichten 5:383–399. Verfügbar auf www.forschungsnetzwerk.at (Zugriff 13. November 2019).

Stadlmair, J.

2017 *Party Positions on Economic Criteria for Naturalization in Austria*. International Migration, 56(4):63–78.

Erläuterungen, Materialien, etc.

Staatsbürgerschaftsgesetznovelle 1998, Regierungsvorlage – 1283 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XX. GP, verfügbar auf www.parlament.gv.at (Zugriff 27. August 2019).

Zeitungsaufnahmen und Presseaussendungen

Der Standard

2019a *Doppelpass für Nachfahren von NS-Opfern kommt doch*, 4. September 2019, verfügbar auf www.derstandard.at (Zugriff 4. Oktober 2019).

